

§ 1 NÖ BM 2013

NÖ BM 2013 - NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.05.2021

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt;
2. die Verwendung von Bauprodukten, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden und für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen;
3. die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen;
4. die Bautechnische Zulassung;
5. die Verwendung sonstiger Bauprodukte;
6. das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten;
7. das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung;
8. die Marktüberwachung von Bauprodukten;
9. die Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten;
10. die Marktüberwachung von Bauprodukten mit ausgehender Gammastrahlung.

(2) Durch dieses Gesetz werden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nicht berührt.

In Kraft seit 04.05.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at